

keit.“ Der Ortspfarrer legte seiner Ansprache Worte des 100. Psalmes zugrunde. Landessuperintendent Smidt predigte über das Sonntagsevangelium, den Einzug Jesu in Jerusalem.

Die Gemeindeglieder bekundeten ihre Zustimmung zu dem vollendeten Werk dadurch, daß sie 15 000 DM für die Renovierung stifteten. Mit diesem Betrag, einem von der Landeskirche gewährten Zuschuß und den in der Ortskirchenkasse vorhandenen Mitteln konnten alle Ausgaben beglichen werden.

Möge sich in der erneuerten Kirche immer eine Gemeinde zum Lobpreis Gottes zusammenfinden, eine Gemeinde, die wächst an dem, der das Haupt ist, Christus.

Die Kirchenstühle

Noch vor einigen Jahrzehnten war es in unseren Dörfern üblich, von Kirchenstühlen und Kirchenständen zu sprechen. Man verstand darunter die Plätze in der Kirche, die früher von den Eingesessenen käuflich erworben werden konnten. Wenn auch durch die Bevölkerungsveränderungen seit dem ausgehenden neunzehnten Jahrhundert die festen, durch Kauf in den Besitz ihrer Benutzer übergegangenen Plätze immer mehr abgeschafft wurden, so setzten sich die meisten Kirchgänger doch gewohnheitsmäßig immer wieder an denselben Platz, so daß sich dadurch von selbst eine gewisse Sitzordnung ergab. Jede Familie legte Wert darauf, in der Kirche bestimmte Plätze zu haben. Dieses Recht wurde nicht nur theoretisch beansprucht, sondern auch praktisch genutzt. Bis in die zwanziger Jahre unseres Jahrhunderts war es noch selbstverständlich, daß so gut wie jede Familie sonntags wenigstens durch ein Glied in der Kirche vertreten war. Es fiel auf, wenn ein Stuhl gänzlich unbenutzt blieb.

Es ist auch wohl heute noch so, daß die regelmäßigen Kirchgänger „ihren“ Platz im Gotteshaus haben, wenn sie auch nicht, wie in früheren Zeiten, einen Rechtsanspruch auf bestimmte Plätze erheben können. Nachdem die Kirche 1864 neu erbaut worden war, sind die Stände nicht wieder auf die einzelnen Bauerschaften verteilt und an die „Eingesessenen“ verkauft worden. Die Französische Revolution, die die Gleichheit aller Menschen proklamiert hatte, hat im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts auch in Deutschland die alte ständische Ordnung aufgelöst. Die im Besitz der Eingesessenen befindlichen Kirchenstühle waren ein Stück dieser ständischen Ordnung und verschwanden, je mehr sich demokratische Gedanken im Volk durchsetzten. Wie man einst Wert darauf legte, zu den Eingesessenen gezählt zu werden, so erachtete man es auch als eine Ehre, in der Kirche einen bestimmten Stuhl oder gewisse Stände zu besitzen. Dadurch unterschied man sich von den „Einliegern“. Für diese gab es freie, im Besitz der Kirche stehende Stühle, die den einzelnen Bauerschaften zugeteilt waren.

Da es um die Kirchenstände immer wieder Streit gegeben hatte, ergab sich beim Neubau der Kirche die Frage, ob den einzelnen Bauerschaften und Kolonaten wieder feste Plätze zugeteilt werden sollten. Als noch die Bauarbeiten im Gange waren, war schon in der Gemeinde eine diesbezügliche Umfrage gehalten worden.

In Humfeld sprachen sich alle Besitzer der damals vorhandenen zweiundneunzig Kolonate für freie Plätze aus. In Selbeck hatte die Umfrage dasselbe Ergebnis. In Sommersell war einer für, alle anderen gegen die Aufteilung der Plätze auf die Kolonate. In Wendlinghausen sprach sich eine in der Schule abgehaltene Dorfversammlung einmütig gegen die alte Ordnung der verkäuflichen und vererbaren Plätze aus. Vielleicht war dort noch eine dunkle Erinnerung an die unerquicklichen Auseinandersetzungen vorhanden, die es in früheren Zeiten um die Plätze gegeben hatte. Der damalige Vorsteher Gelster schrieb an den Kirchenvorstand, daß bei freien Plätzen „besser Liebe, Einigkeit und Ruhe in der Kirche wäre, welches doch das vornehmste ist“¹.

Auf Grund dieser Umfrage beschloß der Kirchenvorstand am 28. Mai 1865, daß in der neuen Kirche die freien Stände beibehalten werden sollten. Dieser Beschluß war durch mehrere erneute Ansprüche auf Wiederherstellung des alten Zustandes veranlaßt worden. Dem Beschluß wurde aber hinzugefügt, daß dadurch keiner auf sein Eigentum verzichte. Gemeint war, daß jeder, der in der alten Kirche eigene Stände besessen hatte, auch in Zukunft Anspruch auf ausreichende Plätze in der Kirche habe.

So selbstverständlich es uns heute ist, daß sich ein jeder in der Kirche hinsetzen kann, wo es ihm gefällt, so selbstverständlich war es früheren Generationen, daß jeder nur auf den ihm gehörenden oder ihm zugewiesenen Platz sitzen konnte.

Der Besitz eines Kirchenstuhles oder Standes war an die Kolonate gebunden. Wer kein Kolonat besaß, konnte auch in der Kirche keinen Stand erwerben. Jeder Stättebesitzer legte aber Wert darauf, daß er in der Kirche eigene Stände hatte, die mit dem Hof oder Haus vererbt wurden oder auch mit Zustimmung der Dechen an andere „Eingesessene“ verkauft werden konnten. War ein Stand frei geblieben, durfte er erst beim zweiten Liede von anderen besetzt werden. Manche hatten ihren Stand auch mit ihrem Namen versehen und hielten ihn verschlossen. Allerdings stand den Besitzern nicht ein Eigentums-, sondern nur ein Nutzungsrecht an den Kirchenstühlen zu. Die Stühle und Stände wurden von den Dechen oder von dem Amtmann auf dem Sternberg verkauft. Die Einkünfte flossen der „Kirchenfabrik“ oder Kirchenkasse zu und wurden für die bauliche Unterhaltung der Kirche verwandt.

Die Kirchenordnung von 1684 enthält in dem Kapitel „Von der Visitation der Kirchen“ ausführliche Anweisungen über die Kirchenstühle.

„Da gemeinlich bey den visitationen wegen der Kirchenstühle und Stände die meisten Streitigkeiten vorkommen, wird deswegen nöthig erachtet, dißfalls gewisse regulas decidendi zu setzen, nach welchem vorkommende Unrichtigkeiten zu entscheiden und männiglich geachtet seyn soll bey Vermeidung willkürlicher Straffe sich danachzuachten ohne unnötigen Streit zu erwecken².“ Daß diese Anordnung notwendig war, geht aus den Visitationsberichten hervor, in denen häufig von Streitigkeiten wegen der Kirchenstühle die Rede ist. Man kann wohl sagen, daß um nichts so heftig und häufig gestritten worden ist, wie um die Kirchenstühle. Über den heftigsten derartigen Streit soll später berichtet werden.

¹ Pfarrarchiv.

² Kirchenordnung von 1684, Kapitel 26, Abschnitt 36.

Nach der Kirchenordnung stehen alle Stühle und Stände eigentümlich der Kirche zu „und werden von den Kirchhörigen als ein Lehen possidieret und gebraucht“³. Darum dürfen ohne Zustimmung der Dechen und Pastoren keine Veränderungen vorgenommen werden. Die Stühle und Stände, die zu bestimmten Kolonaten gehören, sollen bei diesen verbleiben. Treten bei den Kolonaten Besitzveränderungen ein, soll das auch in den Stuhlregistern vermerkt werden. Pastor und Dechen sollen darauf sehen, daß niemand mehr Stühle in seinen Besitz bringt als er benötigt. „Damit nicht etwa die Armen von den Reichen aus der Kirche hinaus gekauft werden“⁴.

Wenn jemand verzog, konnte er seinen Stuhl an den nächsten Anerben, etwa um den halben Preis, verkaufen, andernfalls fiel er an die Kirche zurück. Im übrigen sollte es so gehalten werden, wie es von alters her gewesen war⁵.

Jeder war verpflichtet, seinen Stuhl in gutem Zustande zu erhalten, solche aber, „welche von neuem Stüle bauen, sollen gehalten seyn, solche zu gebührender und in der Kirche wolanständiger Conformation und Ordnung mit den anderen Stühlen einzurichten“⁶. Bei jeder Visitation war dem Superintendenten das Stuhlregister vorzulegen. Dieses sollte sämtliche Stühle und die Namen ihrer Besitzer oder Benutzer enthalten.

Ein solches Stuhlregister ist noch im Pfarrarchiv vorhanden. Es ist im Jahre 1651 „verordnet“ worden und enthält allerlei Eintragungen über die Kirchenstühle. Das Verzeichnis ist aber nicht vollständig. Daher hat es auch in der Folgezeit um die Kirchenstühle Streit gegeben. So lesen wir: „Im Jahre Christi 1653 ist Streit entstanden wegen eines Frauenstandes darin Meyerarends zu Sibbentrup Frau gehört.“ In einem Nachtrag ist vermerkt: „Anno 1670 um St. Petri hat Meyerarend zu Sibbentrup seine in diesem Frauenstande habende zwei Stühle verkauft. Und zwar an Meister Cord Stapperfenne, den andern an Henrich auf dem Thie, beide allhier zu Bega wohnhaft“⁷.

Schon zu Zeiten des Pastors Nagel sollte auf Anordnung des Konsistoriums ein neues Register aufgestellt werden. Da aber in dieser Zeit allerlei Veränderungen in der Kirche vorgenommen wurden, war es zunächst unterblieben. Es wurde erst 1720 von Pastor Reuter angefertigt, hat aber nicht verhindert, daß es auch in der Folgezeit noch allerlei Zank um die Stühle gegeben hat. Es ist daher verständlich, daß man nach Errichtung der neuen Kirche von dem Verkauf der Stühle Abstand genommen hat.

Die Glocken

Wann die ersten Glocken ihren ehernen Ton durchs Begatal haben erklingen lassen und die Menschen aus ihren Häusern und Dörfern in die Kirche gerufen haben, ist schwer zu sagen. Karl der Große war ein Freund der Glocken, die erst

³ Kirchenordnung von 1684, Kapitel 26, Abschnitt 37.

⁴ Kirchenordnung von 1684, Kapitel 26, Abschnitt 36, 4.

⁵ Kirchenordnung von 1684, Kapitel 26, Abschnitt 36, 8.

⁶ Kirchenordnung von 1684, Kapitel 26, Abschnitt 36, 10.

⁷ Pfarrarchiv.